

Merkblatt

Benennung von Ortslandwirtinnen und Ortslandwirten durch den Gebietsagrarausschuss

Der Landesagrarausschuss (LAA) hat mit Beschluss vom 15. März 2006 die Einzelheiten des Auswahlverfahrens nach § 5 Abs. 1 Berufstandsmitwirkungsgesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 849) folgendermaßen festgelegt:

1. Öffentlicher Aufruf zur Meldung von Interessenten

Ein halbes Jahr vor Ablauf der regulären Amtszeit der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte (OLW) fordert der LAA in den Verbandszeitschriften seiner Mitgliedsorganisationen potentielle Interessenten auf, sich bis zu einem Stichtag zu melden. Aufgerufen sind alle landwirtschaftlichen Betriebsinhaberinnen und –inhaber, mithelfende Familienangehörige und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (bei Sonderkulturen mehr als 0,2 ha LF).

Ergänzend dazu können die Gebietsagrarausschüsse (GAA's) zum gleichen Zeitpunkt die Betroffenen in den jeweiligen Dienstbezirken in geeigneter Weise informieren.

Die amtierenden Ortslandwirte und Ortslandwirtinnen werden in der letzten Ortslandwirte-Sitzung vor dem Stichtag informiert und zur Meldung aufgefordert. Die Meldung kann z.B. dadurch erfolgen, dass in der Sitzung eine Liste umläuft, in der die Ortslandwirte/Ortslandwirtinnen ihr Interesse an einer Kandidatur erklären.

2. Auswahl geeigneter Ortslandwirte/Ortslandwirtinnen

2a) Wenn sich **nur eine Person** meldet oder vorgeschlagen wird, die die Voraussetzungen nach § 6 BerMwG erfüllt, wird diese vom GAA benannt.

2b) Wenn sich **keine Person** meldet oder vorgeschlagen wird, die die Voraussetzungen nach § 6 BerMwG erfüllt, wird der/die bisherige OLW gefragt, ob er/sie das Amt weiter ausüben will bzw. um einen Vorschlag gebeten.

2ba) Wenn der/die bisherige OLW bzw. die vorgeschlagene Person einer Benennung zustimmt, wird er/sie benannt.

2bb) Wenn der/die bisherige OLW zu keiner Wiederbenennung bereit ist bzw. keine Person vorschlägt, wird der Amtsbezirk aufgelöst, d.h. der Ort bzw. Ortsteil wird einem anderen Ort zuge-schlagen.

2c) Wenn **mehrere Bewerber/innen** zur Verfügung stehen, die die Voraussetzungen nach § 6 BerMwG erfüllen, führt der GAA eine Auswahlveranstaltung durch.

3. Auswahlveranstaltung – bei mehreren Interessenten/Interessentinnen

3a) Einladung: Der GAA lädt in geeigneter Weise zu einer oder mehreren Auswahlveranstaltungen im Dienstbezirk ein.

3b) Durchführung: Teilnahmeberechtigt sind alle, die die Benennungsvoraussetzungen nach § 6 BerMwG erfüllen. Jeder darf nur für seinen Benennungsbezirk abstimmen. Die Abstimmung erfolgt auf Wunsch geheim.

Die GAA-Geschäftsführung erläutert das Verfahren:

1. Alle Anwesenden tragen sich namentlich in die Teilnehmerliste für ihren Benennungsbezirk (Wohnort/Ortsteil) ein, mit Name, Anschrift und Unterschrift. Mit der Unterschrift versichern sie, die Anforderungen nach § 6 BerMwG zu erfüllen. Sie erhalten je eine farbige Stimmkarte (je 1 Farbe pro Ort).
2. Die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Ortes stellen sich vor. Die Benennungsberechtigten geben ihre Stimme durch Hochhalten der farbigen Stimmkarten ab. Falls von mindestens einem Benennungsberechtigten geheime Wahl gewünscht wird, dienen die Stimmkarten als Wahlzettel.
3. Nach Auszählung der Stimmen wird das Ergebnis bekannt gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Nach dem gleichen Verfahren erfolgt die Abstimmung im zweiten und in allen weiteren Orten.
5. Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten können die „Zweitplatzierten“ als stellvertretende Ortslandwirte und Ortslandwirtinnen benannt werden.

4. Benennung der Ortslandwirte und Ortslandwirtinnen

Die ausgewählten OLW erhalten jeweils ein Anschreiben, mit der Bitte, eine Anlage bzw. einen abtrennbaren Abschnitt des Anschreibens an die GAA-Geschäftsstelle zurückzusenden. Dieser Abschnitt enthält, neben persönlichen Daten (Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) die Versicherung, dass er/sie bereit ist, das Amt als Ortslandwirtin oder Ortslandwirt in der 6-jährigen Amtszeit vom bis zum auszuüben.

Die Ortslandwirte/Ortslandwirtinnen erhalten mit dem Anschreiben oder in der ersten Ortslandwirte-Versammlung ein Informationsmerkblatt, das unter anderem den Gesetzestext und Erläuterungen zu den Ortslandwirt-Aufgaben enthält.

5. Bekanntgabe der benannten Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte

Das Ergebnis des Benennungsverfahrens wird in geeigneter Weise durch den GAA bekannt gegeben.

6. Nachbenennung

Wenn im Laufe der Amtszeit eine Ortslandwirtin oder ein Ortslandwirt verstirbt oder das Amt abgibt, wird die Vertreterin oder der Vertreter an ihrer/seiner Stelle benannt. Wenn keine Stellvertretung zur Verfügung steht, erfolgt eine Nachbenennung nach dem Verfahren nach Ziffer 2-4.

7. Abberufung innerhalb der Amtszeit

Der GAA kann die Benennung einer Ortslandwirtin oder eines Ortslandwirts widerrufen, wenn diese oder dieser ihre oder seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.



Wiesbaden, den 15. März 2006

(Vorsitzender des LAA)